

Zeitschrift: Zeitlupe : für Menschen mit Lebenserfahrung
Herausgeber: Pro Senectute Schweiz
Band: 86 (2008)
Heft: 4

Rubrik: AHV

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Folgen einer Trennung im Rentenalter

Wenn sich ein Ehepaar im Rentenalter noch trennt, dann ist das an sich schon schwierig genug. Doch dazu tauchen weitere Probleme auf.

Denn jetzt müssen auch die entsprechenden Renten neu berechnet werden.

Frage: Welche Folgen hat eine Trennung im Rentenalter auf die Renten der beiden Ehegatten, und besteht nach der Trennung noch Anspruch auf eine Witwer- oder Witwenrente?

Plafonierung der Renten von Eheleuten

Die Plafonierung der individuellen Renten von Eheleuten wurde bei der 10. AHV-Revision in Anlehnung an die frühere Ehepaarrente übernommen. Konsequenter zivilstandsunabhängige Renten und ein Verzicht auf Plafonierung des Anspruchs für Eheleute erschienen finanziell nicht tragbar. Auch wurde dies damit begründet, ein gemeinsamer Haushalt sei günstiger als zwei Einzelhaushalte, ohne dass allerdings die effektiven Kosten näher abgeklärt wurden.

Die beiden Renten von Ehepaaren werden auf 150 Prozent einer maximalen individuellen Altersrente plafoniert, wenn beide Eheleute Anspruch auf Alters- oder IV-Rente haben. Dabei erhalten Eheleute nicht gleich hohe, sondern «im Verhältnis ihrer Anteile an der Summe der ungekürzten Renten» gekürzte individuelle Renten (Art. 35 Abs. 1 und Abs. 3 AHVG).

Angesichts der gesellschaftlichen Realitäten und praktischen Probleme, aber auch im Hinblick auf die wachsende Zahl unverheiratet zusammenlebender Rentenberechtigter, erscheint die Plafonierung der Renten von Eheleuten je länger, desto fragwürdiger und wird als stossend empfunden. Eine Gesetzesänderung steht jedoch gegenwärtig nicht zur Diskussion.

Keine Plafonierung bei richterlicher Trennung

Die Plafonierung entfällt, wenn der gemeinsame Haushalt richterlich aufgehoben wurde (Art. 35 Abs. 2 AHVG). Der gemeinsame Haushalt gilt als aufgehoben, wenn der Richter im Scheidungs- oder Trennungsverfahren die Trennung der Ehe festgestellt hat oder wenn eine Ehe im Eheschutzverfahren vorübergehend oder auf unbestimmte Zeit getrennt wurde.

Gerichtlich getrennte Eheleute erhalten je eine unplafonierte individuelle Altersrente, wie sie sich aufgrund des Splittings der Einkommen aus Ehejahren ergibt. Einkommen aus Jahren vor der getrennten Ehe oder nach Beginn des Rentenanspruchs des früher rentenberechtigten Ehegatten werden beim Splitting grundsätzlich nicht berücksichtigt.

Erneute Plafonierung bei Wiederaufnahme des gemeinsamen Haushalts

Leben getrennte oder geschiedene Ehegatten weiterhin oder wieder in Hausgemeinschaft, sind ihre Renten grundsätzlich erneut zu plafonieren. Dies erscheint angesichts der Plafonierung der Renten von Ehepaaren in ungetrennter Ehe zwar gerechtfertigt, ist aber ebenso unrealistisch wie die Plafonierung von Personen, die unverheiratet zusammenleben.

Anspruch auf Witwer- oder Witwenrente nach Trennung oder Scheidung

Eine Ehe wird durch Trennung nicht aufgehoben, sondern es wird lediglich der gemeinsame Haushalt getrennt. Daher hat eine Trennung auch keinen direkten Einfluss auf allfällige Witwen- oder Witwerrenten. Vielmehr erhalten getrennte Eheleute grundsätzlich gleiche Hinterlassenenrenten wie Ehegatten, die in ungetrennter Ehe verwitwet sind.

Nach dem Tod eines geschiedenen Ehegatten kann ein Anspruch des überlebenden geschiedenen Ehegatten auf Witwen- oder Witwerrente entstehen. Dabei müssen allerdings zusätzliche Erfordernisse erfüllt sein. Eine Rente für Personen, deren geschiedener Ehegatte verstorben ist, kann nach Art. 24a AHVG grundsätzlich ausgerichtet werden, wenn

- die geschiedene Person eines oder mehrere Kinder hat und die geschiedene Ehe mindestens zehn Jahre gedauert hat, oder wenn
- die geschiedene Ehe mindestens zehn Jahre gedauert hat und die Scheidung nach Vollendung des 45. Altersjahres erfolgte oder wenn



Unser AHV-Fachmann

Dr. Rudolf Tuor leitete von 1977 bis 2006 eine Ausgleichskasse. Er ist Spezialist für Sozialversicherungen und mit Pro Senectute seit Jahrzehnten verbunden.

→ das jüngste Kind sein 18. Altersjahr vollendet hat, nachdem die geschiedene Person ihr 45. Altersjahr zurückgelegt hat.

Ist keine dieser Voraussetzungen erfüllt, besteht nur Anspruch auf Witwen- oder Witwerrente, wenn und solange die geschiedene Person Kinder unter 18 Jahren hat, wie dies für den Anspruch auf Witwerrente generell gilt (Art. 24 Abs. 2).

Zusammentreffen verschiedener Rentenansprüche

AHV und IV bilden zusammen die eidgenössische Alters- und Hinterlassenenversicherung, sodass ein gleichzeitiger Bezug mehrerer AHV/IV-Renten ausgeschlossen ist. Erfüllt jemand gleichzeitig die Voraussetzungen für mehrere Renten, wird die für die Versicherten günstigere Rente ausgerichtet. Dies gilt auch für Personen, die gleichzeitig die Voraussetzungen für Witwen- oder Witwerrenten sowie für Altersrenten oder IV-Renten erfüllen (Art. 24b AHVG).

An unsere Leserschaft

Sie erleichtern uns die Beantwortung Ihrer Anfragen, wenn Sie Kopien von Korrespondenzen und/oder Entscheidungen beilegen. Bitte auch bei Mail eine Postadresse angeben. Wir beantworten Ihre Frage in der Regel schriftlich.

Richten Sie Ihre Fragen bitte an:
Zeitlupe, Ratgeber AHV,
Postfach 2199, 8027 Zürich.

In der Praxis ist die Altersrente meistens höher als allfällige Witwen- oder Witwerrenten, sodass Witwen- oder Witwerrenten an Personen im Rentenalter nur in Ausnahmefällen – etwa bei Beitragslücken der überlebenden Person – ausgerichtet werden können.

Zusammenfassung

Aufgrund des geltenden Rechts hat eine bloss faktische Trennung grundsätzlich keine Auswirkungen auf den Rentenanspruch der beteiligten Ehegatten.

Wird jedoch der gemeinsame Haushalt durch gerichtliche Trennung oder im Eheschutzverfahren vom Richter aufgehoben, entfällt die Plafonierung, sodass den Ehegatten unplafonierte individuelle Renten ausbezahlt werden können.

Wegen der einschneidenden Auswirkungen einer Trennung oder Scheidung erscheint es angezeigt, Auskünfte bei der zuständigen Ausgleichskasse über die konkreten Auswirkungen im Einzelfall einzuholen.

Ergänzungsleistungen verlangen Anmeldung

Die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV sind ein gesetzlicher Rechtsanspruch. Damit sie aber richtig berechnet werden können, muss man der zuständigen Stelle die nötigen Unterlagen zugänglich machen.

Frage: Ich möchte wissen, weshalb EL nicht aufgrund der Steuerdaten automatisch ausgerichtet werden, sondern eine Anmeldung erforderlich ist.

Auf EL, also Ergänzungsleistungen zur AHV/IV, besteht ein gesetzlich geregelter, persönlicher Rechtsanspruch. Die Höhe des individuellen Anspruchs auf diese «Bedarfsleistung» entspricht der Differenz der anrechenbaren Einnahmen und anerkannten Ausgaben.

Neben pauschalen Beträgen (z. B. Lebensbedarf: CHF 18 270.– für Alleinstehende/CHF 27 210.– für Ehepaare) werden auch effektive Einnahmen (z. B. Renten, Vermögen, Zinserträge, andere Einkünfte) und tatsächliche Ausgaben (z. B. Mietzins: bis CHF 13 200.– für Alleinstehende/CHF 15 000.– für Ehepaare) berücksichtigt. Diese Daten sind aus Steuererklärungen nicht genügend ersichtlich und auch anderen Stellen nicht bekannt. Da EL auf aktuellen Verhältnissen basieren sollen, sind der EL-Stelle bei der Anmeldung die für die Berechnung nötigen Auskünfte zu erteilen und spätere Änderungen umgehend zu melden.

Bei der EL-Berechnung müssen zahlreiche individuelle Besonderheiten beachtet werden.

Einzelheiten finden sich im Merkblatt «Ihr Recht auf Ergänzungsleistungen zur AHV und IV», das bei Ausgleichskassen, AHV-Zweigstellen oder unter www.ahv.ch erhältlich ist. Auch unter www.pro-senectute.ch/eld kann unverbindlich geprüft werden, ob ein EL-Anspruch möglich sein könnte. Im Zweifelsfall kann eine rechtsverbindliche EL-Berechnung durch offizielle Anmeldung bei der EL-Stelle des Wohnortes veranlasst werden.

SWISS



ab Seite 590

**Neuigkeiten und Service von Zeitlupe
und Pro Senectute im Teletext.**